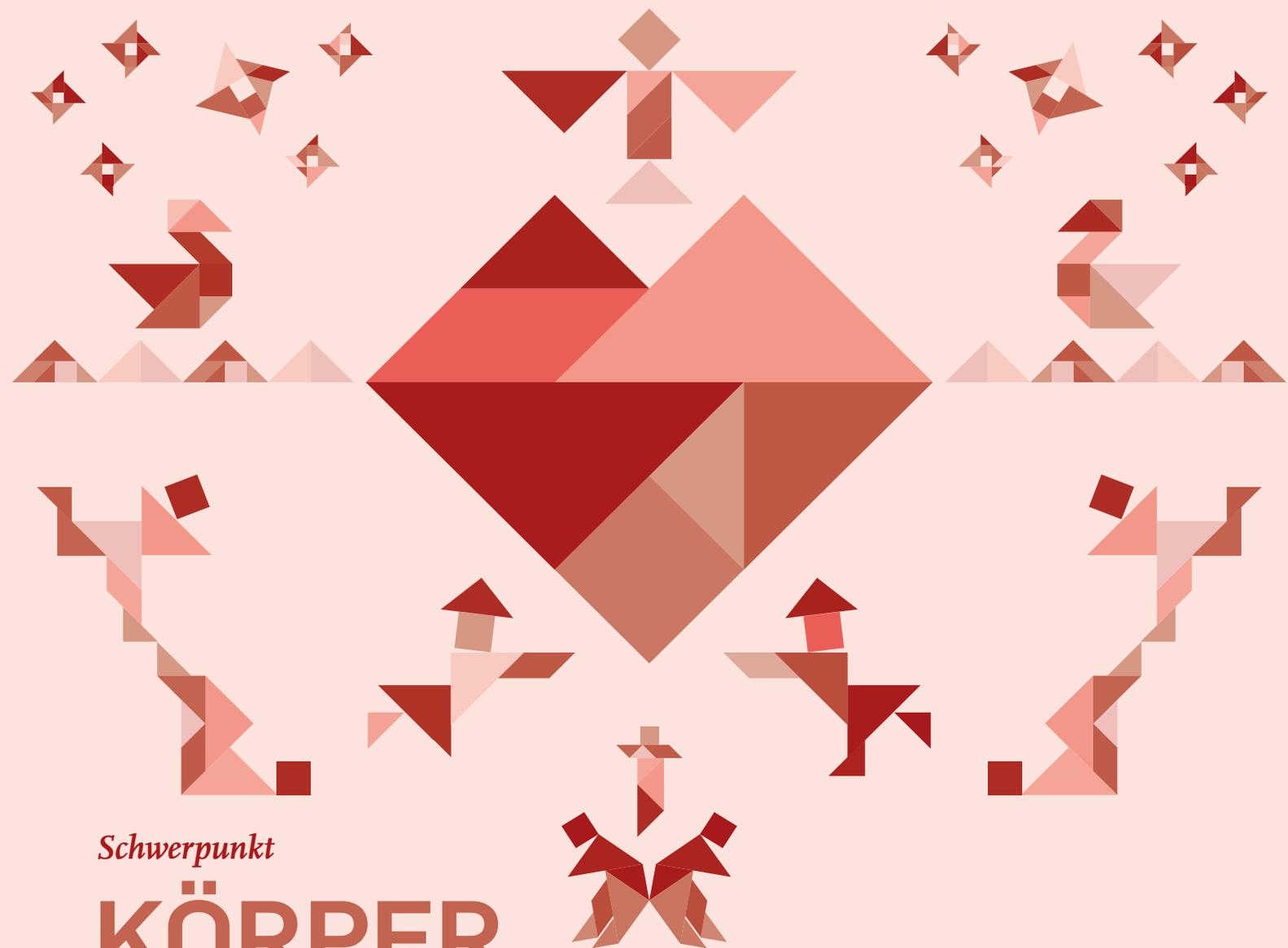


RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

RUBIN

WISSENSCHAFTSMAGAZIN



Schwerpunkt

KÖRPER

WENIGER SCHMERZEN DANK VIDEO
SCHÖNHEITSIDEALE IN DEN MEDIEN
INFEKTIONSSCHUTZRECHT IN ZEITEN VON CORONA

#30
Jahrgang

Nr. 1 | 2020



Jura

WENN DER STAAT ÜBER DEN KÖRPER ENTSCHEIDET

Jahrelang wurde über sie diskutiert, nun ist sie da: die Masern-Impfpflicht. Bei der Abwägung zwischen elterlichem Erziehungsrecht und Bevölkerungsschutz hat sich die Politik für Letzteres entschieden.

Am 1. März 2020 ist in Deutschland ein neues Gesetz in Kraft getreten, das Menschen vor einer Infektion mit Masern schützen soll. Wer in die Kita, den Kindergarten oder in die Schule geht oder dort arbeitet, muss nachweisen, dass er oder sie gegen Masern geimpft ist. Das gilt nicht nur für Kinder, die neu in Einrichtungen aufgenommen werden, sondern auch für die, die sie bereits besuchen. „Eine Impfpflicht wurde immer mal wieder diskutiert, aber die Politik hat sich damit schwergetan“, sagt die Bochumer Juristin Dr. Andrea Kießling, die zu Rechtsfragen im Bereich der öffentlichen Gesundheit forscht. Sie verfolgt die Diskussion um die Impfpflicht schon mehrere Jahre.

Lange setzte die Politik auf Aufklärung, rief etwa Informationskampagnen wie „Deutschland sucht den Impfpass“ ins Leben und hielt Ärzte an, ihre Patientinnen und Patienten zu bitten, Impfausweise mit zu Vorsorgeuntersuchungen zu bringen. Ein weiterer Schritt folgte 2015 mit einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes. „Eltern mussten von da an nachweisen, dass sie für ihre Kinder eine Impfberatung in Anspruch genommen hatten, wenn sie die Kinder in die Kita gaben“, schildert Andrea Kießling. „In der Praxis hat das aber nicht geklappt.“ Viele Eltern erbrachten den erforderlichen Nachweis nicht, und das Kita-Personal fragte auch nicht immer danach. „Weil den Erzieherinnen und Erziehern klar war, dass es eh nichts ändert“, erklärt die Wissenschaftlerin. Sie konnten dem Gesundheitsamt zwar melden, dass Eltern sich nicht hatten beraten lassen; ob ein Kind geimpft war oder nicht, erfuhren sie so trotzdem nicht.

Das soll sich ändern. „Der Gesetzgeber kommt jetzt mit dem scharfen Schwert“, veranschaulicht Kießling. Nach Inkrafttreten des Masernschutz-Gesetzes im März haben Betroffene bis 31. Juli 2021 Zeit, die erforderlichen Impfnachweise vorzulegen. Wer dem keine Folge leistet, muss zwar keine Zwangsimpfungen fürchten, aber das Gesetz sieht indirekte Bestrafungen vor. Nicht geimpfte Kinder können ihren Kita-Platz verlieren beziehungsweise erhalten von vorneherein gar keinen Platz. Für Schulpflichtige droht ein Bußgeld bis zu 2.500 Euro.

Manche empfinden das als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ihrer Kinder und in die elterlichen Rechte. „Das ist es natürlich auch“, sagt Andrea Kießling. „Aber der Eingriff ist zu rechtfertigen. Man kann sogar diskutieren, an welchem Punkt man Kinder vor ihren Eltern schützen muss.“ Manche Impfgegner sehen Masern nicht als schlimme Krankheit an, haben Angst vor Nebenwirkungen der Impfung oder denken sogar, dass ein Kind die Masern durchgemacht haben sollte. „Es gibt Eltern, die sogar zu Masernpartys gehen, wo sie auf erkrankte Kinder treffen, an denen sich die eigenen Kinder anstecken sollen, was auch ziemlich sicher klappt“, erzählt Andrea Kießling. „Das ist in meinen Augen Kindeswohlgefährdung.“

Nach Abwägen aller Argumente für und gegen die Impfpflicht ist Andrea Kießling zu dem Schluss gekommen, dass diese verfassungsgemäß ist. „Es geht um den Schutz der Bevölkerung“, sagt sie. „Das Ziel ist es, eine Herdenimmunität zu erreichen, sodass auch nicht Geimpfte geschützt sind.“ Kinder, die noch keine elf Monate alt sind, oder Menschen mit Immunschwäche etwa können nicht geimpft werden. Experten

zufolge wären auch sie vor einer Masern-Verbreitung sicher, wenn 95 Prozent der Bevölkerung geimpft wären.

„Bei einer Impfpflicht muss man immer betrachten, um welche Krankheit es geht“, erklärt Andrea Kießling. „Wie schwer verläuft sie? Wie ansteckend ist sie?“ Eine Impfpflicht für Windpocken wäre beispielsweise nicht verhältnismäßig, weil die Krankheit zwar ansteckend ist, aber maximal Narben als bleibende Schäden auslöst. Gleiches gilt beispielsweise für die zwar schwer verlaufende, aber nicht ansteckende Tetanus-Krankheit. Masern hingegen sind hoch ansteckend und können schwere Folgen haben. Fast jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten und einer infizierten Person führt zu einer Ansteckung, auch aus einigen Metern Entfernung. Da die Viren das Immunsystem schwächen, haben zusätzliche Erreger leichtes Spiel, sodass es schwere Komplikationen, etwa tödlich verlaufende Gehirnerkrankungen geben kann. Bei diesen Voraussetzungen kann der Gesetzgeber sich auf bevölkerungsmedizinische Gründe stützen und zum Schutz der Gemeinschaft eine Impfpflicht durchsetzen.

Einen Haken hat das Masernschutz-Gesetz in seiner jetzigen Form jedoch, erklärt Andrea Kießling: „In dem Gesetzestext und in der Begründung ist ausschließlich von Masern die

” DER GESETZ- GEBER KOMMT JETZT MIT DEM SCHARFEN SCHWERT.

“
Andrea Kießling

Rede“, sagt die Forscherin. „In der Praxis ist in Deutschland aber nur ein Dreifachimpfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln im Einsatz. Das Gesetz wirkt faktisch also auch als Impfpflicht für andere Krankheiten.“

Allerdings müsse wegen dieser Schwachstelle nicht unbedingt das Gesetz geändert werden, sagt die Bochumer Wissenschaftlerin. In anderen Ländern gibt es auch Impfstoffe, die nur gegen Masern wirken und die auch in Deutschland auf den Markt gebracht werden könnten. Laut Andrea Kießling müsste der Staat darauf hinwirken, dass dieser Einzelimpfstoff auch in Deutschland verfügbar wird, damit Gesetz und Praxis im Einklang wären.

Betroffen von der neuen Impfpflicht sind nicht nur Schulen und Kinder-Betreuungseinrichtungen, sondern auch Flüchtlingsunterkünfte. Im ersten Entwurf des Gesetzes waren sie zunächst nicht erwähnt gewesen. Die endgültige Fassung besagt jedoch, dass sich auch das Personal sowie die in den Unterkünften lebenden Kinder und Erwachsenen gegen Masern impfen lassen müssen. „Der Impfstatus der geflüchteten Menschen ist oft nicht bekannt, und sie kommen häufig aus Ländern mit einem schlechter strukturierten Gesundheitssystem. Daher muss man davon ausgehen, dass die Impfquote in Flüchtlingsunterkünften schlechter ist als in der breiten Bevölkerung Deutschlands“, so Kießling. Die Impfpflicht sei daher auch hier zu rechtfertigen. „Interessanterweise ist das Gesetz in Bezug auf Flüchtlingsunterkünfte kaum angegriffen worden“, ergänzt sie. Viel lauter empörten sich Eltern, die ihre Kinder für die Kita oder Schule impfen lassen sollen. „Die meisten Impfgegner finden sich in höheren sozialen Schichten“, weiß Andrea Kießling. „In Zukunft würde ich mich gern noch mit der These auseinandersetzen, dass Infektionsschutz eher akzeptiert wird, wenn es um Randgruppen geht, die keine oder nur eine kleine Lobby haben.“ Auf gut verdienende Eltern trifft das nicht zu. „Vielleicht hat man sich deshalb so lange mit der Masern-Impfpflicht schwergetan“, vermutet Kießling.

Text: jwe, Fotos: dg

MASERN

INFO

Bei den Masern handelt es sich um eine hoch ansteckende Virus-Erkrankung, die zu schweren Komplikationen führen kann. Betroffene können hohes Fieber, Husten oder Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachen-Bereich und der Augen-Bindehaut erleiden. Nach einigen Tagen bildet sich der typische Hautausschlag, der am Kopf beginnt und sich auf den ganzen Körper ausdehnen kann. Die Krankheit begünstigt das Auftreten von Zweitinfektionen, sodass häufig Mittelohrentzündungen, Atemwegs- oder Lungenentzündungen hinzukommen. Bei etwa einem von 1.000 Masernfällen tritt eine Gehirnentzündung als besonders schwere Komplikation auf, die tödlich verlaufen kann. Die Ständige Impfkommission empfiehlt eine erste Masern-Impfung im Alter von 11 bis 14 Monaten, eine zweite im Alter zwischen 14 und 23 Monaten. Gerade die zweite Impfung erfolgt häufig nicht, wodurch das Erkrankungsrisiko steigt. An Masern erkranken kann jeder, der die Infektion noch nicht durchgemacht hat oder keinen vollständigen Impfschutz besitzt. Besonders gefährdet sind Säuglinge, die zu jung für eine Impfung sind, oder Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen in der Kindheit kein vollständiger Impfschutz aufgebaut wurde.



Andrea Kießling forscht am RUB-Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie.



INFEKTIONSSCHUTZRECHT IN ZEITEN VON CORONA

Veranstaltungsverbote, Schulschließungen, Ausgangssperren: Die Bochumer Forscherin Andrea Kießling beleuchtet die Infektionsschutzmaßnahmen aus juristischer Perspektive.

Jahrhundertlang standen Prävention und Infektionsschutz und nicht die Heilung im Fokus des öffentlichen Gesundheitswesens. Seit jedoch Pest und Cholera durch die Entwicklung von Arzneimitteln in Europa keine Rolle mehr spielen, hat der Großteil der deutschen Bevölkerung keine Berührungspunkte mehr mit dem Infektionsschutz und dem Gesundheitsamt. Schutzimpfungen lässt man von der Kinderärztin oder dem Hausarzt durchführen, das Gesundheitsamt kennt man nur von der Schuleingangsuntersuchung aus der Kindheit.

Das änderte sich schlagartig mit dem Auftreten des Coronavirus. Mittlerweile wird täglich von der Arbeit der Gesundheitsämter berichtet, was die Frage nach deren Befugnissen aufwirft. Diese Befugnisse sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt, dessen Zweck es ist, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Es enthält zunächst Vorschriften zur „Überwachung“; durch die Pflicht zur Meldung bestimmter Krankheiten, die unter anderem Ärzte, aber auch Gemeinschaftseinrichtungen trifft, behält der Staat den Überblick über den Verlauf der Corona-Epidemie.

Darüber hinaus regelt das IfSG Maßnahmen zur „Verhütung übertragbarer Krankheiten“ und Maßnahmen zur „Bekämpfung übertragbarer Krankheiten“, die die Ordnungsbehörden auf Vorschlag der Gesundheitsämter anordnen. In der Situation, in der wir uns aktuell befinden, geht es um die Bekämpfung einer bereits ausgebrochenen übertragbaren Krankheit, früher auch Seuche genannt. Hier ermöglicht das IfSG unter anderem die Anordnung von Quarantäne und berufliche Tätigkeitsverbote jeweils für Erkrankte, aber auch für Personen, die sich nur angesteckt haben könnten. Nachdem im Februar und Anfang März die Anordnung häuslicher Quarantäne einzelner Personen mit einem konkreten Coronabezug im Vordergrund stand, wurden im März schließlich auch zunächst Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern und später auch kleinere Veranstaltungen verboten und die Kitas und Schulen bis zum Ablauf der Osterferien geschlossen.

Diese Anordnungen konnte nicht zentral der Bund treffen. Das IfSG ist zwar ein Bundesgesetz, es wird aber durch die Länder ausgeführt. Die Veranstaltungsverbote konnte der Bundesgesundheitsminister deswegen nur nachdrücklich empfehlen. Gestritten wurde auf Landesebene noch zum Teil darum, ob diese Verbote durch das Land selbst oder durch die zuständigen

kommunalen Behörden ausgesprochen werden sollten – beides ist nach dem IfSG grundsätzlich möglich. Städte wie Düsseldorf weigerten sich zunächst, Veranstaltungsverbote zu erlassen, weil sie das Haftungsrisiko fürchteten (das die das Verbot anordnende Behörde trägt), bis das Land sie per Erlass dazu zwang. Ob Veranstaltern jedoch überhaupt ein Entschädigungsanspruch für rechtmäßige Verbote zusteht, ist nicht bis ins Letzte geklärt; die Rechtswissenschaft tendiert momentan eher dazu, diese Frage zu verneinen.

Die Haftungsfrage trat Mitte März in den Hintergrund. Nach noch weitergehenden Maßnahmen wie der Schließung von Spielplätzen und Geschäften ordneten die Bundesländer und einige Gemeinden schließlich Ausgangssperren und Kontaktverbote an, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Eine allgemeine Ausgangssperre, wie sie zum Beispiel in Frankreich verhängt wurde, lag darin zwar nicht, aber die Einschränkungen für die Bevölkerung waren erheblich. Die Rechtswissenschaft stellte die Frage, ob es für Ausgangssperren und Kontaktverbote überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt und war sich weitestgehend einig, dass das IfSG eine solche nicht enthält. Höchstens vorübergehend könnten solche Maßnahmen auf die sogenannte „Generalklausel“ gestützt werden, eine Vorschrift, die es den Behörden ermöglicht, flexibel auf unerwartete Situationen reagieren zu können. Der Gesetzgeber reagierte und änderte noch im März das IfSG. Diese Änderung wurde der Situation jedoch nicht gerecht, weil die jetzige Rechtsgrundlage keinerlei Einschränkungen enthält, die die Voraussetzungen für die Anordnung von Ausgangssperren und Kontaktverboten präzisiert, indem sie etwa verlangt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegen muss. Auch in zeitlicher Hinsicht enthält die Vorschrift keine Beschränkung, sodass die Behörden theoretisch sehr lange Ausgangssperren anordnen können. Dies ist jedoch mit den Grundrechten nicht zu vereinbaren. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte reagieren werden, wenn sie von den Bürgern angerufen werden, um die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Dr. Andrea Kießling | 31. März 2020

Wie gut das Grundgesetz gegen Corona gewappnet ist:

➔ news.rub.de/grundgesetz-corona

REDAKTIONSSCHLUSS



Bilder: Christine Kaimer, Lehrstuhl Biologie der Mikroorganismen



Beim Begriff Körper haben viele Menschen unweigerlich ein Bild des menschlichen Körpers vor Augen. Im Redaktionsprozess für dieses Heft erreichten das Rubin-Team aber auch Aufnahmen ganz anderer Körper – bei den hier gezeigten Gebilden handelt es sich um Bakterien. Sie können als Einzelzellen vorliegen, in manchen Situationen, etwa bei Nährstoffmangel, aber auch zum Kollektiv werden. Dann bilden hunderttausend Einzelzellen einen Fruchtkörper, der als eigener Organismus begriffen werden kann. Auf dem großen Bild greift gerade das räuberische Bakterium *Myxococcus xanthus* (links im großen Bild) eine Kolonie des Darmbakteriums *Escherichia coli* (rechts im großen Bild) an, um sich von dessen Biomasse zu ernähren. Dabei arbeiten viele Einzelzellen zusammen – so als wären sie ein Organismus.



IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Rektorat der Ruhr-Universität Bochum in Verbindung mit dem Dezernat Hochschulkommunikation (Abteilung Wissenschaftskommunikation) der Ruhr-Universität Bochum

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT: Prof. Dr. Gabriele Bellenberg (Philosophie und Erziehungswissenschaften), Prof. Dr. Astrid Deuber-Mankowsky (Philologie), Prof. Dr. Constantin Goshler (Geschichtswissenschaften), Prof. Dr. Markus Kaltenborn (Jura), Prof. Dr. Achim von Keudell (Physik und Astronomie), Prof. Dr. Dorothea Kolossa (Elektrotechnik/Informationstechnik), Prof. Dr. Denise Manahan-Vaughan (Medizin), Prof. Dr. Martin Muhler (Chemie), Prof. Dr. Franz Narberhaus (Biologie), Prof. Dr. Andreas Ostendorf (Prorektor für Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs), Prof. Dr. Martin Tegenthoff (Medizin), Prof. Dr. Martin Werding (Sozialwissenschaft), Prof. Dr. Marc Wichern (Bau- und Umweltingenieurwissenschaft), Prof. Dr. Peter Wick (Evangelische Theologie), Prof. Dr. Stefan Winter (Wirtschaftswissenschaft)

REDAKTIONSANSCHRIFT: Dezernat Hochschulkommunikation, Abteilung Wissenschaftskommunikation, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: 0234/32-25228, Fax: 0234/32-14136, rubin@rub.de, news.rub.de/rubin

REDAKTION: Dr. Julia Weiler (jwe, Redaktionsleitung); Meike Drießen (md); Raffaella Römer (rr)

FOTOGRAFIE: Damian Gorczany (dg), Hofsteder Str. 66, 44809 Bochum, Tel.: 0176/29706008, damiangorczany@yahoo.de, www.damiangorczany.de; Roberto Schirdewahn (rs), Offerkämpfe 5, 48163 Münster, Tel.: 0172/4206216, post@people-fotograf.de, www.wasaufdieaugen.de

COVER: Agentur der RUB

BILDNACHWEISE INHALTSVERZEICHNIS: Teaserfotos für die Seiten 12 und 28: Roberto Schirdewahn; Teaserfotos für die Seiten 18 und 46: Damian Gorczany, Teaserfoto für Seite 60: ESO/T. Preibisch

GRAFIK, ILLUSTRATION, ANIMATION, LAYOUT UND SATZ: Agentur der RUB, www.rub.de/agentur

DRUCK: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten, www.az-druck.de

AUFLAGE: 4.500

ANZEIGENVERWALTUNG UND -HERSTELLUNG: vmm wirtschaftsverlag GmbH & Co. KG, Kleine Grottenau 1, 86150 Augsburg, Barbara Vogt, Tel.: 0821 4405-432, b.vogt@vmm-digital.de, www.vmm-wirtschaftsverlag.de

BEZUG: RUBIN erscheint zweimal jährlich und ist erhältlich im Dezernat Hochschulkommunikation (Abteilung Wissenschaftskommunikation) der Ruhr-Universität Bochum. Das Heft kann kostenlos abonniert werden unter news.rub.de/rubin/abo. Das Abonnement kann per E-Mail an rubin@rub.de gekündigt werden.

ISSN: 0942-6639

Nachdruck bei Quellenangabe und Zusenden von Belegexemplaren